



Fachbereich/Eigenbetrieb Zentrale Dienste und Ratsarbeit
Verfasser/in Yvette Heinze
Vorlage Nr. 006/2017
Datum 3. Januar 2017

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Öffentlichkeit	Sitzung am	Ergebnis
Hauptausschuss	öffentlich-Vorberatung	19.01.2017	
Gemeinderat	öffentlich-Beschluss	26.01.2017	

Betreff:

Änderung städtischer Vorschriften aufgrund der Novellierung der Gemeindeordnung

Anlagen:

- Synoptische Darstellung der vorgesehenen Änderungen (Anlage 1)
- Änderung der Hauptsatzung (Anlage 2)
- Änderung der Geschäftsordnung (Anlage 3)
- Änderung der Entschädigungssatzung (Anlage 4)

Beschlussvorschlag:

1. Der Änderung der Hauptsatzung der Stadt Lörrach wird gemäß Anlage 2 zugestimmt.
2. Der Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderats der Stadt Lörrach und seiner Ausschüsse wird gemäß Anlage 3 zugestimmt.
3. Der Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Lörrach wird gemäß Anlage 4 zugestimmt.

Personelle Auswirkungen:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

lediglich in Fällen der Pflege- und Betreuungsentschädigung (sh. Begründung Ziffer 3)

Begründung:

Mit dem Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 28.10.2015 wurden u.a. die Vorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) geändert. Über die Eckpunkte der Novellierung wurden der Ältestenrat sowie der Gemeinderat im Januar 2016 informiert.

Mit dieser Beschlussvorlage sollen nunmehr

- die Hauptsatzung der Stadt Lörrach,
- die Geschäftsordnung des Gemeinderats und seiner Ausschüsse sowie
- die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

den aktuellen Regelungen der Gemeindeordnung angepasst werden, wobei es sich vorrangig um redaktionelle Änderungen handelt. Die Änderungen sind im Folgenden sowie in der Anlage 1 dargestellt. Die Hauptsatzungsänderung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Stimmen aller Gemeinderatsmitglieder (mindestens 17 Stimmen).

1. Änderung der Hauptsatzung

➤ Anlage 2

- Nach § 39 Abs. 4 Satz 2 GemO sind „Anträge, die nicht vorberaten worden sind, auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung zu überweisen“. § 5 Abs. 4 der Hauptsatzung („des Vorsitzenden oder eines Fünftels“) ist entsprechend anzupassen.

2. Änderung der Geschäftsordnung

➤ Anlage 3

- Nach § 34 Abs. 1 Satz 4 GemO ist „auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Gemeinderäte ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinderats zu setzen“. § 7 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung („eines Viertels der Stadträte oder einer Fraktion mit einer Mindeststärke von sechs Mitgliedern“) ist entsprechend anzupassen.
- Mangels bisheriger gesetzlicher Regelung wurde die Einberufungsfrist für Sitzungen der Stadt Lörrach in § 8 Abs. 1 Satz 4 der Geschäftsordnung mit mindestens fünf Ta-

gen definiert. Die konkrete Vorgabe in der Neuregelung der GemO (§ 34 Abs. 1 GemO) ersetzt diese nun. Die weiteren Ausführungen zur Einberufung sollten gestrichen werden, da diese nicht mehr dem aktuellen Einladungsverfahren entsprechen.

- § 9 der Geschäftsordnung trifft Aussagen über die ortsübliche Bekanntgabe von Sitzungen. Hier sollte die neue Option der Internetveröffentlichung nach § 41b Abs. 1 GemO ergänzt und die Mitteilung der Lokalpresse zur Veröffentlichung im redaktionellen Teil, die nicht mehr erfolgt, gestrichen werden.
- Der neue § 41b Abs. 4 GemO besagt, dass die Ratsmitglieder „den Inhalt von Beratungsunterlagen für öffentliche Sitzungen, ausgenommen personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zur Wahrnehmung ihres Amtes gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit bekannt geben“ dürfen. Die Regelung in § 10 Abs. 5 der Geschäftsordnung ist somit überholt und durch die neue Gesetzesformulierung zu ersetzen.
- Nach § 39 Abs. 4 Satz 2 GemO sind „Anträge, die nicht vorberaten worden sind, auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung zu überweisen“. § 14 Abs. 6 der Geschäftsordnung („des Vorsitzenden oder eines Fünftels“) ist hierauf anzupassen.
- Nach der Einführung der digitalen Gremienarbeit wurde der Versand von Kopien öffentlicher Sitzungsniederschriften an die Stadträte eingestellt, da die Niederschriften in den Informationssystemen abgerufen werden können. Die Regelung in § 26 Abs. 6 der Geschäftsordnung ist entsprechend anzupassen.
- Seit November 2016 sind gemäß § 41b Abs. 5 GemO die in öffentlicher Sitzung des Gemeinderats oder des Ausschusses gefassten oder bekannt gegebenen Beschlüsse im Wortlaut oder in Form eines zusammenfassenden Berichts (sog. Ergebnisprotokoll) innerhalb einer Woche nach der Sitzung auf der städtischen Internetseite zu veröffentlichen. Die im Bürgerinformationssystem eingestellten Ergebnisprotokolle sollten daher auch in § 27 der Geschäftsordnung Erwähnung finden.
- § 8 Abs. 1 der Geschäftsordnung regelt zwar die Möglichkeit der elektronischen Sitzungseinberufung, der neue Einsatz von Tablets und die Arbeit mit der Mandatos-App finden in der Geschäftsordnung aber bislang noch keine Erwähnung. Mit dem neuen § 28a der Geschäftsordnung soll dem nun Rechnung getragen werden.
- Mit der Novellierung der Gemeindeordnung wurde vom Grundsatz der nichtöffentlichen Vorberatung in den Ausschüssen abgewichen (§ 39 Abs. 5 Satz 2 GemO). § 29 Buchst. b) der Geschäftsordnung ist entsprechend anzupassen.
- § 29 Buchst. d) Satz 1 der Geschäftsordnung regelt den Versand der Sitzungsunterlagen im Vertretungsfall und hat im Zuge der digitalen Gremienarbeit keine Relevanz mehr und kann daher gestrichen werden.

3. Änderung der Entschädigungssatzung

➤ Anlage 4

- Der neue § 19 Abs. 4 GemO verpflichtet jede Kommune zu einer Satzungsregelung über die Erstattung von Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- und betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit (insb. Gemeinderats-, Ortschaftsrats-, Ausschuss- und Fraktions-sitzungen). Die konkrete Ausgestaltung dieser Bestimmung obliegt den Kommunen und kann durch die Definition von Entschädigungssätzen oder als Einzelabrechnung auf Nachweis geschehen. Die Erstattung auf Antrag und gegen Nachweis erscheint eine geeignete und praktikable Lösung und soll als neue Regelung in die Entschädigungssatzung aufgenommen werden.

Annette Rebmann-Schmelzer
Fachbereichsleiterin